

Satzung der Stadt Gescher über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage entlang der L 581 – Velener Straße und L 608 – Gescherer Straße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 - „Landsbergstraße“ vom 17.12.2020

Gemäß § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Gescher und aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NRW S. 2023) hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage entlang der L 581 – Velener Straße und L 608 – Gescherer Straße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 - „Landsbergstraße“ beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

(1) Die Stadt Gescher erhebt Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage entlang der L 581 – Velener Straße und L 608 – Gescherer Straße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 - „Landsbergstraße“ nach dieser Satzung.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Gescher in der zurzeit geltenden Fassung unberührt.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlage**

(1) Die Immissionsschutzanlage wird in Form einer Lärmschutzwand entlang der L 581 – Velener Straße und L 608 – Gescherer Straße errichtet.

(2) Art, Umfang und Lage der Lärmschutzwand ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Landsbergstraße“ und dessen Begründung sowie aus dem Bauprogramm.

**§ 3
Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage entlang der L 581 – Velener Straße und L 608 – Gescherer Straße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 - „Landsbergstraße“ ist endgültig hergestellt, wenn die Flächen im Eigentum der Stadt Gescher stehen und das Bauprogramm verwirklicht ist.

**§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Abrechnungsgebiet

(1) Die durch die Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

(2) Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die jeweilige Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mehr als 3 dB (A) erfahren, unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss erfasst oder ob sie lediglich auf nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteilen (sog. angeschnittene Grundstücke) eintritt. Ausgenommen sind Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 Buchstabe A Abs. 2, Buchstabe B Abs. 1 bis 7 der EBS gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

Abzustellen ist hierbei auf die Oberkante des Innenraums des Geschosses.

Bei lediglich angeschnittenen Grundstücken nach § 6 Abs. 2 wird die Grundstücksfläche ohne Zuschlag zu Grunde gelegt.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlagen erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mehr als 3 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Buchstabe B Abs. 1 der EBS genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mehr als 3 bis 6 dB (A) = 25 %
2. mehr als 6 bis 9 dB (A) = 50 %
3. mehr als 9 dB (A) = 75 %

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die jeweilige Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.